

V e r o r d n u n g

**über Art und Umfang der Straßenreinigung in der HANSESTADT BUXTEHUDE
(Straßenreinigungsverordnung)**

vom 18.02.2019

Erlass und Änderungen der Satzung

	Beschluss vom	Genehmigung vom	Veröffentlichung vom	Inkrafttreten am
Erlass	18.02.2019		28.02.2019	01.04.2019

Aufgrund der §§ 54 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) i. d. F. vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. 2005, S. 9), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. 2018, S. 66), des § 52 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) i. d. F. vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 112), hat der Rat der Hansestadt Buxtehude in seiner Sitzung am 18.02.2019 für das Gebiet der Hansestadt Buxtehude folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage gehören ohne Rücksicht auf ihre Befestigung, die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, kombinierten Geh- und Radwege, Rinnsteine, Radwege und Parkspuren sowie die Fußgängerzonen.

§ 2 Durchführung der Reinigung

- (1) Die Reinigungspflicht ergibt sich aus § 3 der Straßenreinigungssatzung und der Anlage Straßenverzeichnis. Soweit der Hansestadt Buxtehude die Straßenreinigung obliegt, wird der Sommer- und Winterdienst für die Fahrbahnen wie folgt durchgeführt:
- Straßen, die im Straßenverzeichnis der Reinigungsklasse I zugeordnet sind:
Sommerdienst 1 bis 3-mal die Woche
 - Straßen, die im Straßenverzeichnis der Reinigungsklasse II zugeordnet sind:
Sommerdienst alle 14 Tage
 - Straßen, die im Straßenverzeichnis der Winterdienstklasse I zugeordnet sind:
Winterdienst mit höchster Priorität
 - Straßen, die im Straßenverzeichnis der Winterdienstklasse II zugeordnet sind:
Winterdienst mit nachrangiger Priorität
- (2) Im Rahmen des Sommerdienstes sind Fahrbahnen und Gehwege i.S.d. § 1 sauber zu halten. Verschmutzungen, gleich welcher Art, sind unverzüglich zu beseitigen. Im Übrigen gilt § 3.

§ 3 Reinigungspflichten

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst den Sommerdienst und den Winterdienst. Ist ein ausgebauter Gehweg nicht vorhanden, so ist ein mindestens 1,00 Meter breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wenn ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn von Schnee und Eis zu räumen und zu entglätten.
- (2) Tritt im Laufe des Tages eine besondere Verunreinigung auf oder werden durch Bauarbeiten, Unfälle oder Tiere (z.B. Hundekot) Verschmutzungen verursacht, so hat der Verpflichtete die Reinigung unverzüglich vorzunehmen. Trifft die Reinigungspflicht bei Verunreinigungen nach anderen Rechtsvorschriften des öffentlichen Rechts (z. B. nach § 17 des NStrG oder § 32 StrVO) zugleich einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Schmutz und sonstiger Unrat sowie Schnee und Eis dürfen nicht den Nachbarn zugekehrt, Schmutz und Unrat nicht in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte gekehrt werden. Der Staubentwicklung ist bei den Reinigungsarbeiten z.B. durch ausreichende Befeuchtung oder auf sonstige geeignete Weise vorzubeugen.
- (4) Bei starkem Schneefall ist der Schnee in den Verkehrsstraßen nach der Verkehrsbedeutung so zur Seite zu räumen, dass der Verkehr gewährleistet ist. In Wohnstraßen ohne besondere Verkehrsbedeutung sind die Fahrbahnen so von Schnee zu räumen, dass der Verkehr ermöglicht wird.

§ 4 Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

- (1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- (2) Gehwege und kombinierte Geh- und Radwege sind im Rahmen des Sommerdienstes in ihrer gesamten Breite zu reinigen.
- (3) Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt. Laub, Kehrriech und sonstiger Unrat dürfen nicht auf die Fahrbahn gekehrt werden.
- (4) Die Gehweg- und Straßenreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.
- (5) Die Reinigungspflicht umfasst auch die Reinigung der Gehwegflächen im Bereich von Haltestellen.

§ 5

Umfang der übertragenen Winterdienstpflicht

- (1) Die Gehwege sowie die kombinierten Geh- und Radwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten.
Bei Eis- und Schneeglätte ist zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt
- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an gefährlichen Stellen, bei denen wegen ihrer eigentümlichen Gestaltung oder wegen bestimmter, nicht ohne Weiteres erkennbarer Umstände ein Unfall selbst dann naheliegt, wenn Verkehrsteilnehmer die im Winter allgemeine Sorgfalt walten lassen. Dies sind z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgänge, starke Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnliche Abschnitte.
- (2) Sofern die Winterdienstpflicht der Straßen auf die Eigentümer übertragen ist, so sind bei Eis- und Schneeglätte gekennzeichnete Fußgängerüberwege, Querungshilfen über die Fahrbahn und Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder Einmündungen zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 4 Abs. 1 der Verordnung gilt entsprechend.
- (3) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.
- (4) In der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte, gegebenenfalls wiederholt, zu beseitigen. Nach 18.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 8.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird.

Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

§ 6
Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 2 bis 5 dieser Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach der Bußgeldvorschrift des § 59 des Nds. SOG und können mit einer Geldbuße bis zu 5.000€ geahndet werden.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.04.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Buxtehude i.d.F. vom 14.12.2009 außer Kraft.

Buxtehude, den 19.02.2019

Hansestadt Buxtehude
Die Bürgermeisterin

(Siegel)

i.A.

K. Oldenburg-Schmidt